

auf der Grundlage des vorgenannten Stundensatzes festzusetzen.

(3) Bei Sprachkundigenlehrgängen, die als Sprachintensivlehrgänge durchgeführt werden, sind Gebühren in Höhe der Aufwendungen je Teilnehmer zu berechnen und vom delegierenden Betrieb zu bezahlen. Die Aufwendungen sind unter Berücksichtigung der Lehrgangsdauer wie folgt zu kalkulieren und als Gebühren durch das zuständige zentrale Organ festzulegen:

- a) Lohnkosten und Honorare für Fachpersonal,
- b) sonstige Ausgaben (z. B. Lehrmittel, Exkursionen u. a.),
- c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 50 % gemäß Buchst. a.

(4) Die Prüfungsgebühren betragen:

— für Teilnehmer gemäß Abs. 2 und 3	
Grund- und Ausbildungsstufe I	10 M
Ausbildungsstufe II und III	20 M
— für Externe	
Grund- und Ausbildungsstufe I	20 M
Ausbildungsstufe II und III	40 M.

(5) Aspiranten, Forschungsstudenten, Studenten im Direktstudium, Schüler der erweiterten Oberschulen und Berufsschüler, die im Rahmen ihrer Ausbildung an Sprachkundigenlehrgängen teilnehmen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit. Fernstudenten, bei denen der Sprachkundigennachweis zum Studium gehört, sind an ihren Studieneinrichtungen von der Zahlung der Gebühren befreit. Erfolgt der Erwerb der geforderten Sprachkundigenachweise an einer anderen Bildungseinrichtung, hat der delegierende Betrieb die Gebühren zu tragen.

(6) Für Sprachlehrgänge, die auf kommerzieller Grundlage für ausländische Teilnehmer durchgeführt werden oder an denen unter diesen Bedingungen ausländische Bürger teilnehmen, gelten die Regelungen gemäß den Absätzen 3 und 4. Außerdem tragen diese Teilnehmer die Kosten der An- und Abreise sowie für Unterkunft und Verpflegung.

§7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1968 über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger (GBl. II Nr. 94 S. 759) sowie die Anweisung Nr. 1 vom 1. Januar 1976 über die Durchführung der Bestätigungsprüfung bei der Sprachkundigenausbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 1 S. 2), die Anweisung Nr. 4 vom 1. Juni 1978 über den Nachweis der Sprachkundigenprüfung Stufe III durch Absolventen eines Auslandsstudiums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 3 S. 17) außer Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten neuer Lehrprogramme sind die bisher gültigen Lehrprogramme, Prüfungsanforderungen und Bewertungsrichtlinien für die einzelnen Stufen der Sprachkundigenausbildung anzuwenden. Beim Neudruck von Zeugnisformularen ist das in Anlage 2 vorgegebene Muster zugrunde zu legen.

(4) Die durch einzelne zentrale Staatsorgane in diesem Zusammenhang erlassenen zweigspezifischen Richtlinien sind gegebenenfalls entsprechend der vorliegenden Anordnung zu präzisieren.

Berlin, den 25. November 1980

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Ausbildungsformen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger

Die nachfolgenden Hinweise für die Sprachkundigenausbildung berücksichtigen lediglich den unterschiedlichen Grad der Vorkenntnisse auf den einzelnen Stufen sowie die Art der Lehrgänge. In der Darstellung der Ausbildungsmöglichkeiten, die zu den einzelnen Stufen führen, handelt es sich nur um den Regelfall. Zu den angegebenen Lehrgangsformen sind Varianten möglich, die jedoch weitgehend mit den zugrunde gelegten Kennziffern (z. B. Stundenzahl) in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Entsprechend kann dieser Regelfall auch für einzelne Teilnehmer mit individuell erworbenen Vorkenntnissen modifiziert werden (z. B. Einstufung in einen der laufenden Lehrgänge).

1. Sprachkundigenprüfung der Grundstufe

Bei der Grundstufe handelt es sich um eine Sonderform der Ausbildung für begrenzte spezielle berufsbedingte kommunikative Bedürfnisse.

Diese Stufe legen Anfänger nach einer Ausbildungszeit von 150—200 Stunden ab.

2. Sprachkundigenprüfung der Stufe I

2.1. Anfänger (500—600 Stunden):

— Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von etwa 5 Monaten (etwa 500 Stunden),

— Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 2 Jahren bzw. 4 Semestern (etwa 600 Stunden).

2.2. Lernende, die über das für den Abschluß der 10. Klasse in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene fremdsprachige Können verfügen (230 bis 300 Stunden):

— Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 3 Monaten,

— Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 1 bis 2 Jahren.

2.3. Erweiterte Abiturseite in der 2. Fremdsprache in Klasse 12 mit verstärktem Neusprachenunterricht sowie in Klasse 12 mit erweitertem Russischunterricht, aufbauend auf dem Abiturskurs mit zusätzlich etwa HO Stunden.

2.4. Lernende, die über das für den Abschluß der 12. Klasse oder der Fachschule in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene Können verfügen:

— Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 5 Monaten bei wöchentlich 6 Stunden (etwa 120 Stunden).

3. Sprachkundigenprüfung II b

Die Stufe II b wird in der Regel an Universitäten und Hochschulen im Rahmen des obligatorischen Fremdsprachenunterrichts erworben (Abitur plus 120 Stunden).

4. Sprachkundigenprüfung II a

4.1. Anfänger (750 bis 900 Stunden):

— Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 8 bis 10 Monaten,

— Lehrgang ohne Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 900 Stunden.

4.2. Lernende, die über das für den Abschluß der Sprachkundigenstufe I in der betreffenden Fremdsprache vorgesehene Können verfügen (etwa 250 bis 300 Stunden):

— Intensivlehrgang mit Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 3 Monaten,